

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 19. November 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/829 und Corr.1)⁶⁶.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Richter Theodor Meron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, Richter Vagn Joensen, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7348. Sitzung am 18. Dezember 2014 behandelte der Rat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (S/2014/546)

Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (S/2014/556)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vom 19. November 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/826)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 19. November 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/827)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 19. November 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/829 und Corr.1)⁶⁶.

**Resolution 2193 (2014)
vom 18. Dezember 2014⁹⁷**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Straflosigkeit all derer, die für schwere internationale Verbrechen verantwortlich sind, zu bekämpfen, und der Notwendigkeit, alle vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (Gerichtshof) angeklagten Personen vor Gericht zu stellen,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Oktober 2014⁹⁸ und vom 3. Dezember 2014⁹⁹ an den Präsidenten des Sicherheitsrats, denen die Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs vom 1. Oktober 2014 beziehungsweise vom 25. November 2014 beigelegt sind,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 und insbesondere 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der er

⁹⁷ Der Präsident des Sicherheitsrats lenkte die Aufmerksamkeit des Präsidenten der Generalversammlung mit einem Schreiben vom 22. Dezember 2014 (A/69/678) auf den Wortlaut der Resolution 2193 (2014).

⁹⁸ S/2014/780.

⁹⁹ S/2014/865.

unter anderem den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (Mechanismus) einrichtete,

unter Berücksichtigung der Sachstandsschilderung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlußstrategie¹⁰⁰ und des aktualisierten Terminkalenders für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren,

Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschestmöglichen Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter und der Ad-litem-Richter des Gerichtshofs, die Mitglieder der Strafkammern und der Berufungskammer sind,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 2007 (2011) vom 14. September 2011,

eingedenk des Artikels 16 des Statuts des Gerichtshofs,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Serge Brammertz erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen¹⁰¹,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Gerichtshof, so rasch wie möglich seine Arbeit abzuschließen und die Auflösung des Gerichtshofs zu erleichtern, mit dem Ziel, den Übergang zu dem Mechanismus abzuschließen, und bekundet in Anbetracht dessen, dass der Sicherheitsrat den Gerichtshof in Resolution 1966 (2010) ersuchte, seine Haupt- und Berufungsverfahren bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine anhaltende Besorgnis über die Verzögerungen beim Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs;

2. *unterstreicht*, dass die Staaten uneingeschränkt mit dem Gerichtshof sowie mit dem Mechanismus zusammenarbeiten sollen;

3. *beschließt*, die Amtszeit des folgenden ständigen Richters beim Gerichtshof, der Mitglied der Berufungskammer ist, bis zum 31. Juli 2015 oder bis zum Abschluss der ihm zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Patrick Lipton Robinson (Jamaika)

4. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter und Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern und der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2015 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Koffi Kumelio A. Afande (Togo)

Carmel A. Agius (Malta)

Liu Daqun (China)

Theodor Meron (Vereinigte Staaten von Amerika)

Fausto Pocar (Italien)

Jean-Claude Antonetti (Frankreich)

Guy Delvoie (Belgien)

Christoph Flügge (Deutschland)

¹⁰⁰ S/2014/827.

¹⁰¹ S/2014/781.

Burton Hall (Bahamas)

O-gon Kwon (Republik Korea)

Bakone Melema Moloto (Südafrika)

Howard Morrison (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

Alphonsus Martinus Maria Orie (Niederlande)

Melville Baird (Trinidad und Tobago)

Flavia Lattanzi (Italien)

Antoine Kesia-Mbe Mindua (Demokratische Republik Kongo)

5. *beschließt ferner*, Serge Brammertz ungeachtet des Artikels 16 Absatz 4 des Statuts des Gerichtshofs, der die Amtszeit des Anklägers regelt, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für eine am 31. Dezember 2015 endende Amtszeit erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen, unter dem Vorbehalt, dass der Rat diese Amtszeit früher beenden kann, sobald der Gerichtshof seine Arbeit abgeschlossen hat;

6. *fordert* den Internationalen Gerichtshof im Lichte der Resolution 1966 (2010) *nachdrücklich auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, die voraussichtlichen Abschlussdaten für die jeweiligen Fälle daraufhin zu überprüfen, ob sie gegebenenfalls vorgezogen werden können;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7348. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.

**Resolution 2194 (2014)
vom 18 Dezember 2014¹⁰²**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Straflosigkeit all derer, die für schwere internationale Verbrechen verantwortlich sind, zu bekämpfen, und der Notwendigkeit, alle vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (Gerichtshof) angeklagten Personen vor Gericht zu stellen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Oktober 2014 an die Präsidentin des Sicherheitsrats¹⁰³, dem ein Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs vom 1. Oktober 2014 beigefügt ist,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 und insbesondere 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der er unter anderem den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (Mechanismus) einrichtete,

unter Berücksichtigung der Sachstandsschilderung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlussstrategie¹⁰⁴ und des aktualisierten Terminkalenders für die Berufungsverfahren,

feststellend, dass der am 8. November 1994 eingerichtete Internationale Gerichtshof 2014 zwanzig Jahre alt wurde,

¹⁰² Der Präsident des Sicherheitsrats lenkte die Aufmerksamkeit des Präsidenten der Generalversammlung mit einem Schreiben vom 22. Dezember 2014 (A/69/679) auf den Wortlaut der Resolution 2194 (2014).

¹⁰³ S/2014/779.

¹⁰⁴ Siehe S/2014/829 und Corr.1.